

Diese Anlage zur Verordnung gilt ab 1. Februar 2009 beginnend mit dem ersten Jahr der Schuleingangsphase (s. Fußnote 2). Bis dahin gilt die darunter abgedruckte Fassung.

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

Studentafel

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Schuleingangsphase			
	1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23	Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
davon				
Deutsch, Sachunterricht,				
Mathematik, Förderunterricht	12		14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4		4	4
Englisch	2 ¹⁾		2	2
Religionslehre	2		2	2
Sport	3		3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

1) Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Bis 31. Januar 2009 gültige Fassung:

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

Studentafel

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die		
	Schuleingangsphase		
	1. und 2. Jahr jeweils 20-21	Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
davon			
Deutsch, Sachunterricht,			
Mathematik, Förderunterricht	12	14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4	4	4
Englisch	–	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.